

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Industriestraße und der rückwärtigen Bebauung an den Straßen Dosenredder / Haselredder

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 29.09.2010 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Industriestraße und der rückwärtigen Bebauung an den Straßen Dosenredder / Haselredder mit Bescheid vom 21.12.2010 – Az.: IV 263-512.111-55.12 (5.Ä.) – nach § 6 BauGB genehmigt.

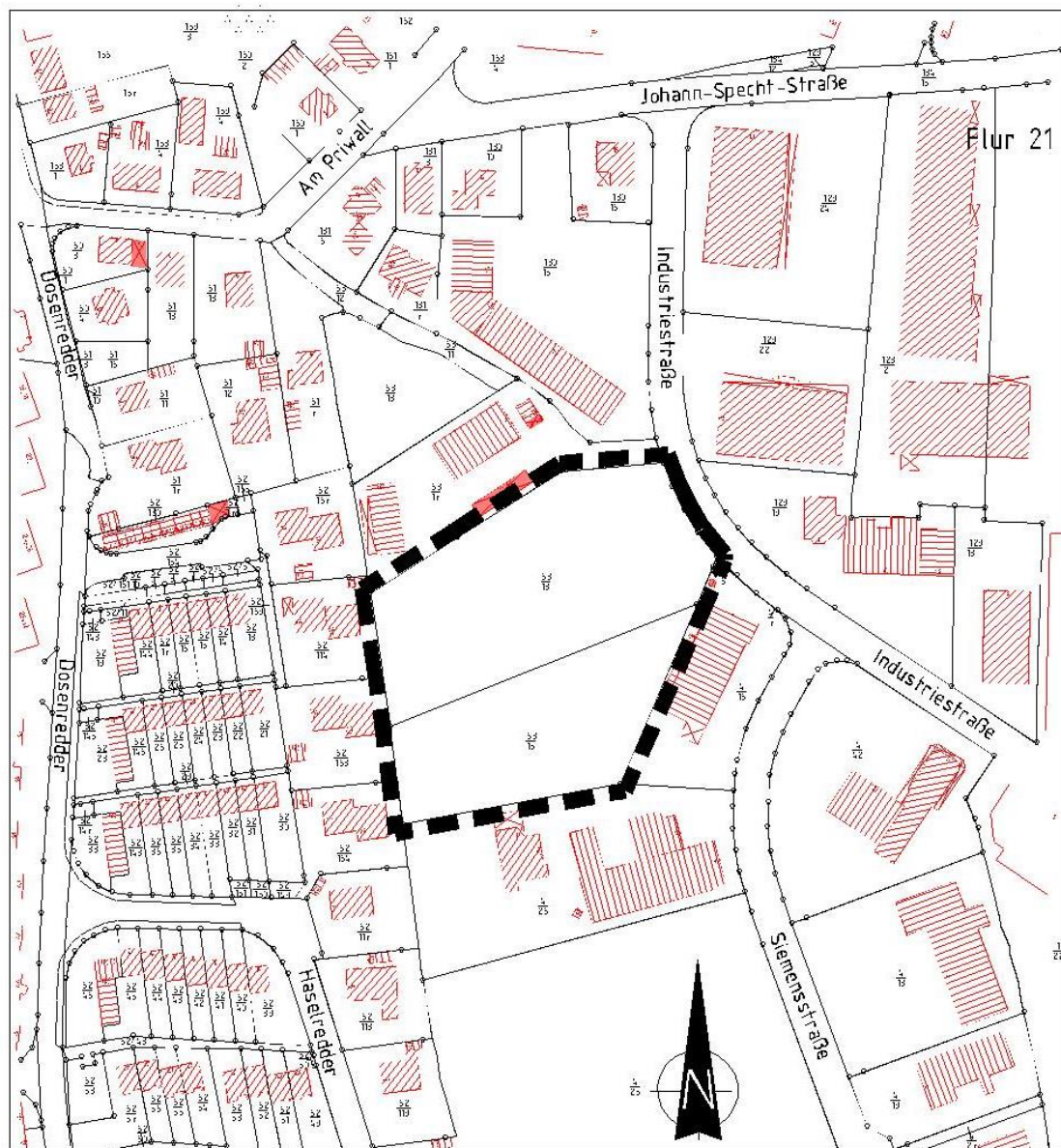
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin



Eutin, den 18. Januar 2011

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister –
gez. Schulz
Bürgermeister